liche Unterthanen vor dem Sicherheitswahne gewarnt, daß die Hunde, an welchen solches Schneiden bereits operirt worden ist, nicht mehr wuthend oder schädlich werden könnten.

42. Haag ben 27. und Ahaus den 29. Juli 1809. (R. b. Reue Steuerregulirung.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm 2c. und Morit, Prinz zu Salm-Aprburg 2c., im Namen der fürstl. Salm-Aprburg'schen Vormundschaft 2c.

In Erwägung ber Nothwendigkeit ber Ginführung eines neuen Steuer = Systemes, wodurch: "zur "Bestreitung ber öffentlichen Lasten, eine allgemeine, burch-"greifende, auf billige Grundfage gestütte, und bie ges "meinschaftliche Burde möglichst gleich vertheilende Be"steuerungs-Art eingeführt werde," wird eine aus landesherrlichen Rathen gufammengesette besondre Steuer-Commission angeordnet, welche sich vorzüglich mit der Rest fenung einer Grundlage gur gleich maßigen Befteurung bes Immobilar = Bermogens befassen foll, und werden außerdem alle Besiter inlandisch gelege= ner unbeweglicher Guter, oder benfelben gleichzuachtender Real-Gerechtsame und Ginfunfte aufgefordert, über deren Zahl, Benennung, Gattung, Große, Benutungsart, Brutto : Ertrag, Realbelastung, Kapitalwerth ic., inner: halb sechs Wochen ganz aufrichtige Deklarationen, mit= telft Ausfüllung beigefügter und jedem Realbesiter auszuhändigender Tabellen, dem betreffenden Orts = Receptor zu überreichen. Ueber die Ausfüllungsart biefer Tabellen. fo wie wegen amtlicher Controlirung, Erganzung, Tarationsberichtigung und Festsetzung der erforderten Deflarationen werden ausführliche Borschriften (in 13 SS.) ertheilt; und wird u. A. festgesett: daß zur Beranschla= gung bes Natural = Ertrages in Gelb, folgende Mittel= preise per Scheffel (ohne Rucksicht ob beren 96, 100, 106 oder 112 auf die Last gehen) anzuwenden sind, namlich: für jeden Scheffel Waißen und Erbsen 1 Rthlr. Markgeld; fur Roggen und Bohnen 24 Schilling; fur Gerfte und Buchwaißen 18 Schill, und für hafer 14 Schilling. Bemerk. Die fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche Steuer= Commission hat sub dato Bocholt den 4. Juli 1810

eine ausführliche mit Formularen begleitete Instruktion (in 46 SS.) erlassen (Z. b.), wodurch festgeset wors den ist:

"wie bei Benennung der Spezial - Commissarien und "der Taxatoren zur neu zu regulirenden Grundsteuer "zu verfahren sen; und wie dieselben bei dem bevors "stehenden Geschäfte der Aufschreibung, Ausmessung "und Taxirung der Grundstücke und Gebäulichkeiten, "sich zu benehmen haben."

43. Bocholt den 28. September 1809. (Ab. a. Flachs-Trocknen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche Regierung.

Die in den hochstift-munsterschen Edicten und Berordnungen vom 8. Juli 1763, 15. Dec. 1783 u. 19. August 1791 (conf. Ar. 429 und 544 d. Isten Abth. d. S.) das fenergefährliche Trocknen des Flachses betreffenden Berbote, werden, in Rücksicht der Einwohner auf dem Lande in den Aemtern Ahaus und Bocholt, dahin gemildert: "daß denselben gestattet wird, — in einem Dfen, der 15 "Schritt oder 45 Fuß weit von denen sämmtlichen übri-"gen Gebäuden derer Bauern aufgestellt ist, und blos als "Bachofen allein siehet ohne in einem Spicker sich zu be-"sinden, — den Flachs zu trocknen."

Den Beamten wird die Bekanntmachung ber gegen-

wartigen Bestimmung befohlen.

44. Haag ben 14. August und Ahaus den 16. Nov. 1809. (R. b. Markentheilungen.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm 2c. und Morit, Prinz zu Salm-Anrburg 2c., im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft 2c.

Da es Unser ernster Wille ist, daß die, in Bezug auf Landed-Cultur und öffentliche Wohlfahrt, so wichtige, durch mehrere bei poriger Verfassung ergangene Edikte schon bezweckte Theilung der Markengrunde vorgenommen und vollsührt werde, so haben wir verordnet und vers ordnen hiermit, wie folgt: